

Abrechnungstipp

DER Kommentar

Beispiel (Nr.1) August 2009

Erneuerung einer implantatgetragenen Brücke 44-46 (ohne Befundveränderung). Nach der Versorgung ist diese teilweise zahngetragen (Hybridversorgung).

- Zahn 46: erneuerungsbedürftige Krone bzw. Brückenpfeiler
- Zahn 45: fehlender Zahn
- Zahn 44: erneuerungsbedürftige Suprakonstruktion

Besonderheit:

Die im Unterkiefer vorhandene implantatgetragene Brückenkonstruktion 44 bis 46 ist nicht mehr funktionstüchtig und muss erneuert werden. Es liegt keine Befundveränderung vor, so dass es sich um eine identische Erneuerung der vorhandenen Brücke handelt. Dies ist insofern von Bedeutung, als dass in diesen Fällen ein Festzuschuss nach Befundklasse 7 und nicht nach Klasse 2 anzusetzen ist. Ansatzfähig ist der Festzuschuss 7.2 je implantatgetragene Krone, Brückenanker oder Brückenglied. Für die Verblendung an 44 wird ein Zuschuss ausgelöst, weil diese topographisch im Verblendbereich (UK bis Zahn 4, OK bis Zahn 5) ist. Nach der Festzuschuss-Richtlinie A2 sind Festzuschüsse für Verblendungen immer zu gewähren, wenn die Regelversorgung diese vorsieht. Bei Erneuerungen ohne Befundveränderung wird die „R-Zeile“ des Zahnschemas nicht ausgefüllt.

Befund und Behandlungsplan:

I. Befund des gesamten Gebisses/Behandlungsplan									TP = Therapieplanung				R = Regelversorgung				B = Befund	
TP																		
R																		
B																		
	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28		
	48	47	46	45	44	43	42	41	31	32	33	34	35	36	37	38		
B	f		kw	b	sw												f	
R																		
TP			SKM	SBM	SKM													

Bemerkungen (bei Wiederherstellung Art der Leistung)

Befunde und Festzuschüsse:

II. Befunde für Festzuschüsse			IV. Zuschussfestsetzung	
Befund Nr. 1	Zahn/Gebiet	Anz.	Betrag Euro	Ct.
2.7	44	1		
7.2	44,45,46	3		

Es handelt sich um eine andersartige Versorgung. Die Abrechnung erfolgt in diesen Fällen direkt zwischen Zahnarzt und Patient. Der Patient wendet sich an seine Krankenkasse, um den Festzuschuss zu erhalten. Eine Abrechnung über die Kassenzahnärztliche Vereinigung (KZV) erfolgt nicht. Einige KZVen lassen in Absprache mit den Krankenkassen auch die Abrechnung andersartigen Zahnersatzes zu. Bitte wenden Sie sich ggf. an Ihre KZV.

Abrechnungstipp

DER Kommentar

Kostenplanung BEMA-Z:

III. Kostenplanung		1 Fortsetzung	Anzahl	1 Fortsetzung	Anzahl
1 BEMA-Nrn.	Anzahl				

Kostenplanung GOZ:^{1*)}

- 1 x GOZ-Nr. 500
- 1 x GOZ-Nr. 501
- 1 x GOZ-Nr. 507
- 2 x GOZ-Nr. 512
- 1 x GOZ-Nr. 514

1 *) Anmerkung der Autoren:

Die angegebenen GOZ-Nrn. sind beispielhaft. Fallen andere und/oder weitere Leistungen an, sind diese nach GOZ berechnungsfähig.

Abrechnungstipp

DER Kommentar

Beispiel (Nr.2) August 2009

Erneuerung einer implantatgetragenen Brücke 44-46 (mit Befundveränderung). Der Zahn 45 wurde extrahiert. Nach der Versorgung ist diese teilweise zahngetragen (Hybridversorgung).

- Zahn 46: erneuerungsbedürftige Krone bzw. Brückenpfeiler
- Zahn 45: extrahierter Zahn
- Zahn 44: erneuerungsbedürftige Suprakonstruktion

Besonderheit:

Der im Unterkiefer vorhandene Zahnersatz muss erneuert werden. Es liegt eine Befundveränderung vor, weil der Zahn 45 extrahiert wurde. Es handelt sich um keine identische Erneuerung.

Ein Festzuschuss nach Befundklasse 7 ist nicht ansetzbar. Es gelten die konventionellen Befundklassen, hier die nach Klasse 2 für eine Brücke.

Nach der Festzuschuss-Richtlinie A.1 wird bei der Feststellung der Befunde Zahnersatz einschließlich Suprakonstruktionen natürlichen Zähnen gleichgestellt, soweit der vorhandene Zahnersatz noch funktionstüchtig ist oder die Funktionstüchtigkeit, z.B. durch Erweiterung, wiederhergestellt werden kann.

Bei Erneuerungen und Erweiterungen von festsitzenden, nach der Versorgung teilweise zahngetragenen Suprakonstruktionen werden bereits vorhandene Suprakonstruktionen ebenfalls natürlichen Zähnen gleichgestellt.

Sind Erneuerungen von festsitzenden Suprakonstruktionen - durch „sw“ oder „i“ gekennzeichnet - zu versorgen, so werden bei einer Befundveränderung (Befunde „f“ oder „x“) nach oben genannter Festzuschuss-Richtlinie bereits vorhandene Suprakonstruktionen ebenfalls natürlichen Zähnen gleichgestellt. Die intakte („i“) oder defekte („sw“) Suprakonstruktion ist wie ein Befund „kw“ anzusehen. Das bedeutet in diesem Fall, dass ein Befund für eine zahnbegrenzte Lücke mit einem fehlenden Zahn 45 vorliegt, der den Festzuschuss 2.1 auslöst. Die Verblendzuschüsse im Verblendbereich sind ebenfalls zu gewähren. Die Befundklasse 7 kommt nicht in Betracht.

Befund und Behandlungsplan:

I. Befund des gesamten Gebisses/Behandlungsplan									TP = Therapieplanung				R = Regelversorgung				B = Befund	
TP																		
R																		
B																		
	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28		
	48	47	46	45	44	43	42	41	31	32	33	34	35	36	37	38		
B	f		kw	x	sw											f		
R			K	B	KV													
TP			SKM	SBM	SKM													
Bemerkungen (bei Wiederherstellung Art der Leistung)																		

Befunde und Festzuschüsse:

Abrechnungstipp

DER Kommentar

II. Befunde für Festzuschüsse			IV. Zuschussfestsetzung		
Befund Nr. 1	Zahn/Gebiet	Anz.	3	Betrag Euro	Ct.
2.1	44	1			
2.7	44	1			

Es handelt sich um eine andersartige Versorgung. Die Abrechnung erfolgt in diesen Fällen direkt zwischen Zahnarzt und Patient. Der Patient wendet sich an seine Krankenkasse, um den Festzuschuss zu erhalten. Eine Abrechnung über die Kassenzahnärztliche Vereinigung (KZV) erfolgt nicht. Einige KZVen lassen in Absprache mit den Krankenkassen auch die Abrechnung andersartigen Zahnersatzes zu. Bitte wenden Sie sich ggf. an Ihre KZV.

Kostenplanung BEMA-Z:

III. Kostenplanung		1 Fortsetzung	Anzahl	1 Fortsetzung	Anzahl
1 BEMA-Nrn.	Anzahl				

Kostenplanung GOZ:^{2*)}

- 1 x GOZ-Nr. 500
- 1 x GOZ-Nr. 501
- 1 x GOZ-Nr. 507
- 2 x GOZ-Nr. 512
- 1 x GOZ-Nr. 514

^{2*)} Anmerkung der Autoren:

Die angegebenen GOZ-Nrn. sind beispielhaft. Fallen andere und/oder weitere Leistungen an, sind diese nach GOZ berechnungsfähig.

Für weitere Informationen:

„DER Kommentar BEMA und GOZ“ von Liebold/Raff/Wissing

Bestellen Sie direkt beim:

Asgard-Verlag
Dr. Werner Hippe GmbH
Einsteinstr. 10
53757 Sankt Augustin

Telefon: 02241/31640
info@asgard.de